

# RS OGH 1992/2/20 7Ob1032/91, 7Ob148/98k, 7Ob198/20y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.02.1992

## Norm

AHVB Art5 Nr1 lita

VersVG §151

## Rechtssatz

Im Betriebshaftpflichtversicherungsrecht spielen die Bestimmungen der Gewerbeordnung nur insoweit eine Rolle, als sie der Beurteilung dienen, ob bei der eigentlichen gewerblichen Tätigkeit die durch die Gewerbeberechtigung gezogenen Grenzen überschritten worden sind oder nicht, ob diese Tätigkeit also noch dem versicherten Betrieb zugeordnet werden kann. Dagegen ist bei der Beurteilung von Vorgängen, die lediglich der Errichtung oder Erhaltung des Gewerbebetriebes dienen, wie etwa der Anschaffung und dem Abtransport von Betriebsmitteln, ausschließlich zu prüfen, ob diese Vorgänge dem versicherten Betrieb dienten.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 1032/91  
Entscheidungstext OGH 20.02.1992 7 Ob 1032/91
- 7 Ob 148/98k  
Entscheidungstext OGH 24.11.1998 7 Ob 148/98k  
Beisatz: Die Überschreitung eingeräumter Befugnisse durch einen Betriebsangehörigen hat mit der Frage des Umfangs der Gewerbeberechtigung nichts zu tun. (T1)
- 7 Ob 198/20y  
Entscheidungstext OGH 27.01.2021 7 Ob 198/20y  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0080538

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

08.03.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)